

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

77. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 14. Juli 2023

Nummer 14

I N H A L T

Tag		Seite
3. 7. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur Gewährleistung der Betreuung in Kinder- tagesstätten für geflüchtete Kinder	166 21130
6. 7. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung	167 22220
5. 7. 2023	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes	168 30000
5. 7. 2023	Bekanntmachung über die Höhe der Grundentschädigung und der Aufwandsentschädigung der Abgeordneten ab dem 1. Juli 2023	169 11110 03

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis
 pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor
 Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511
 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
zur Gewährleistung der Betreuung in Kindertagesstätten
für geflüchtete Kinder

Vom 3. Juli 2023

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 und Abs. 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird verordnet:

Artikel 1

In § 7 der Niedersächsischen Verordnung zur Gewährleistung der Betreuung in Kindertagesstätten für geflüchtete Kinder vom 8. April 2022 (Nds. GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 748), wird das Datum „31. Juli 2023“ durch das Datum „31. Juli 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 3. Juli 2023

Die Niedersächsische Landesregierung

W e i l H a m b u r g

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen
Hochschulzulassungsverordnung

Vom 6. Juli 2023

Aufgrund

des Artikels 12 Abs. 1 Nrn. 4 und 10 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März/4. April 2019 (Nds. GVBl. S. 333) in Verbindung mit § 9 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), und des § 9 Satz 1 NHZG

wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 759), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Bewerbung um einen Studienplatz in einem Studiengang, der im DoSV koordiniert wird, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber über das Webportal der Stiftung oder über das Nutzerkonto Bund „BundID“ registrieren.“

2. In § 5 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) ¹Die Hochschulen können für Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen bestehen, durch Ordnung festlegen, dass sich Bewerberinnen und Bewerber in einem Zulassungsantrag auf mehrere Teilstudiengänge be-

werben können. ²Sie können die Anzahl der Teilstudiengänge, für die man sich in einem Zulassungsantrag bewerben kann, durch Ordnung begrenzen. ³Für die Bewerbung auf mehrere Teilstudiengänge in einem Zulassungsantrag gilt Absatz 2 entsprechend.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Verweisung „§ 6“ durch die Verweisung „den Absätzen 1 bis 7“ ersetzt.

4. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Studienplatzvergabe für höhere Fachsemester

„Für die Studienplatzvergabe für höhere Fachsemester in einem Studiengang, der in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen ist, gilt § 6 entsprechend. ²Für die Studienplatzvergabe für höhere Fachsemester in einem Studiengang, der nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen ist, gilt § 20 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

5. § 39 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 6. Juli 2023

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

M o h r s

Minister

**B e r i c h t i g u n g
des Gesetzes zur Änderung
des Niedersächsischen Justizgesetzes
und des Niedersächsischen Richtergesetzes**

Artikel 1 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. cc Dreifachbuchst. bbb des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 22. März 2023 (Nds. GVBl. S. 32) wird wie folgt berichtigt:

Die Angabe „Abs. 6 Nr. 5“ wird durch die Angabe „Abs. 6 Nr. 4“ ersetzt.

Hannover, den 5. Juli 2023

Niedersächsisches Justizministerium

Im Auftrage

M a t u s c h e

Ministerialdirigent

**B e k a n n t m a c h u n g
über die Höhe der Grundentschädigung
und der Aufwandsentschädigung
der Abgeordneten ab dem 1. Juli 2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 6 und des § 7 Abs. 1 a Satz 3 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 119), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 5 NAbgG wird die Grundentschädigung jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst, wenn der Landtag die Anpassung bestätigt. Nach § 7 Abs. 1 a Sätze 1 und 3 NAbgG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 5 NAbgG wird die Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NAbgG jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Preisentwicklung angepasst, wenn der Landtag die Anpassung bestätigt.

Das Landesamt für Statistik Niedersachsen hat der Präsidentin des Landtages nach § 6 Abs. 4 Satz 3 NAbgG mitgeteilt, dass sich der für die Anpassung der Grundentschädigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 NAbgG zugrunde zu legende Nominallohnindex für Niedersachsen im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 2,0 % erhöht hat und dass sich die für die Anpassung der Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 a Satz 2 NAbgG zugrunde zu legenden Preise in Niedersachsen im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 7,2 % erhöht haben. Der Landtag hat mit Beschluss vom 20. Juni 2023 die daraus folgende Anpassung der Grundentschädigung um 2,0 % und die daraus folgende Anpassung der Aufwandsentschädigung um 7,2 % bestätigt.

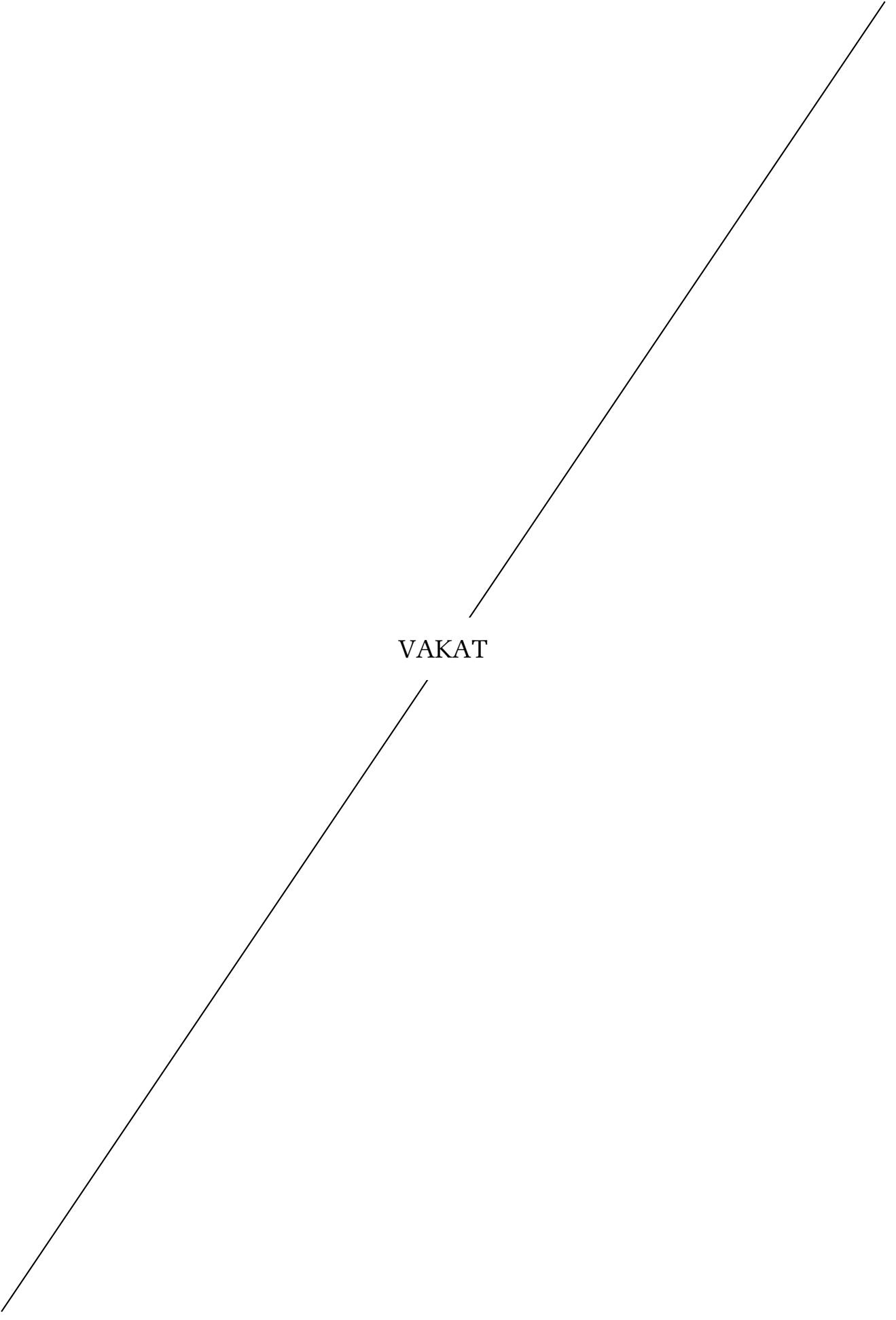
Ab dem 1. Juli 2023 beträgt die Grundentschädigung der Abgeordneten nach § 6 Abs. 1 NAbgG damit 7 635,19 Euro und die Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NAbgG 1 635,88 Euro.

Hannover, den 5. Juli 2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna Naber

VAKAT



VAKAT

